

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/256

## Abrechnung: Fehren, Haupt- und Büsserachstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

### 1. Erwägungen

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch den Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die betreffenden Strassenzüge in Fehren ausarbeiten lassen. Das LSP wurde zur öffentlichen Auflage gebracht und anschliessend mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1889 vom 31. Oktober 2016 genehmigt. Gemäss Bericht sind keine Sanierungsmassnahmen vorgesehen, weshalb nur die Ingenieur-Dienstleistungen abzurechnen sind.

### 2. Zusammenstellung der Aufwendungen, Finanzierung und Berechnung des Gemeindebeitrages

2.1	Aufwendungen		Fr.
	Projekt und Bauleitung		37'390.75
	Total Aufwendungen		<u>37'390.75</u>
2.2	Finanzierung	Fr.	Fr.
	2012-2016, Objektkredit, Projekt Nr. 2TK.20012.07.002		37'390.75
	./ . Zahlungen an Dritte		<u>37'390.75</u>
	nicht beanspruchter Objektkredit		<u>0.00</u>
2.3	Berechnung des Gemeindebeitrages	Fr.	Fr.
	Total Aufwendungen	37'390.75	
	./ . Bundesbeiträge	<u>5'608.60</u>	
		31'782.15	
	<b>Total Gemeindebeitrag:</b> 21,21 % von Fr. 31'782.15		<b>6'741.00</b>
	./ . von der Gemeinde geleistete Akontozahlungen		<u>6'100.00</u>
	<b>restlicher Gemeindebeitrag</b>		<b><u>641.00</u></b>

2

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Abrechnung über die Ausarbeitung eines Lärmsanierungsprojektes entlang der Haupt- und Büsserachstrasse in Fehren, im Gesamtbetrag von **Fr. 37'390.75**, wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, den restlichen Gemeindebeitrag von **Fr. 641.00** der Einwohnergemeinde Fehren in Rechnung zu stellen und dem Konto 6320.000/Projekt Nr. 2TK.20012.62 (A 60059) „Gemeindebeiträge“ gutzuschreiben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach  
Gemeindepräsidium Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren (**Einschreiben**)  
Gemeindeverwaltung Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren (separate Rechnung des Amtes für Verkehr und Tiefbau folgt später)